

SATZUNG des Feuerwehrvereins Rothenkirchen e.V.

§ 1 Name, Eintrag, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Rothenkirchen e.V.“.
- 2) Der Verein ist unter der Nummer 30938 im Vereinsregister im Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Steinberg, Ortsteil Rothenkirchen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken in Rothenkirchen zu fördern. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Weiterleitung der Mittel (Spenden/Fördermittel) an die Gemeinde Steinberg zur Förderung des Feuerschutzes in der Gemeinde Steinberg, Ortsteil Rothenkirchen
 - Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr
 - Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr
 - Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der aktiven Feuerwehrangehörigen
 - Traditions- und Kameradschaftspflege
 - Pflege und Intensivierung der Partnerschaftsarbeit mit Partnerwehren und Vereinen, Öffentlichkeitsarbeit, unter anderem mit dem Ziel, für den Brandschutzgedanken zu werben und interessierte Bürger für das Feuerwehrwesen zu gewinnen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können beitreten:

1. Mitglieder der Einsatzabteilung
2. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung (passive Mitglieder)
3. Ehepartner und Lebenspartner der ersten beiden Gruppen
4. fördernde Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungen zu begründen.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Sie unterstützen den Verein durch finanzielle oder materielle Zuwendungen und besondere Dienstleistungen.
- 4) Durch seinen Beitritt erkennt das neu aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel, die zum Erreichen des Vereinszweckes notwendig sind, werden aufgebracht:

1. durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird
2. durch freiwillige Zuwendungen
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vereinsvorstand:

- 1) Dem Vereinsvorstand gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. der Schriftführer
 5. der Wehrleiter der FFW (sofern Mitglied im Verein)
 6. der 1. Stellvertreter des Wehrleiters der FFW (sofern Mitglied im Verein)
 7. der Jugendwart der FFW (sofern Mitglied im Verein)
- 2) Die unter Nr.1-4 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Kandidiert der Wehrleiter für eines der unter 1-4 genannten Vorstandsämter und wird er durch die Mitgliederversammlung dafür gewählt, so rückt ein Beisitzer an die Position 5. Kandidiert der stellvertretende Wehrleiter für eines der unter 1-4 genannten Vorstandsämter und wird er durch die Mitgliederversammlung dafür gewählt, so rückt ein zweiter Beisitzer an die Position 6. Kandidiert der Jugendwart für eines der unter 1-4 genannten Vorstandsämter und wird er durch die Mitgliederversammlung dafür gewählt, so rückt ein 3.Beisitzer an die Position 7. Diese zusätzlichen Beisitzer werden dann ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Damit ist in jedem Fall eine konstante Zahl von sieben Vorstandsmitgliedern gewährleistet. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt:
 1. durch Tod
 2. durch Rücktritt (schriftlich zu erklären)
 3. durch Amtsenthebung
- 4) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus den oben geführten Gründen aus, kann der Vorstand aus seiner Mitte eine Person zur Übernahme der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl beauftragen.

§ 9 Zuständigkeit und Verfahrensordnung des Vorstandes:

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Zu seinen Vorrangigen aufgaben gehören:
 1. Die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung
 4. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens
 6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 8. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- 2) Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Wehrleiter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese 3 Personen haben Einzelvertretungsbefugnis. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 100,- sind nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- 3) Der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, laden rechtzeitig, jedoch mindestens 5 Tage vorher, die Vorstandmitglieder zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Diese Niederschrift wird vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

§ 10 Kassenführung:

- 1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist zeitnah Buch zu führen.
- 3) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende oder der Wehrleiter eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
- 4) Der Kassenwart hat eine Kassen-Jahresabrechnung zu erstellen und gegenüber den Kassenprüfern Rechnung abzulegen.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 5. Ernennung der Ehrenmitglieder
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschliesst der Vorstand.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs unter der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt (auch Ehrenmitglieder). Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Wahlverfahren:

- 1) Aus der Mitte der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus 3 wahlberechtigten Vereinsmitgliedern, welche aus Ihrer Mitte den Wahlleiter bestimmen. Der Wahlausschuss hat sich mit den Erfordernissen für die Durchführung der Wahl vertraut zu machen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat der Wahlleiter die Grundsätze des Wahlverfahrens zu erläutern.
- 3) Die Wahlberechtigten können in der Mitgliederversammlung durch Zuruf wählbare Teilnehmer der Mitgliederversammlung vorschlagen. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Bei nicht anwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Einverständniserklärung über die Stellung zur Wahl vorliegen.
- 4) Über die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes muss einzeln abgestimmt werden. Zunächst wird der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Kassenwart und dann der Schriftführer gewählt. Zum Schluss der bzw. die Beisitzer. Falls für ein Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag besteht und keine Gegenstimme aus der Mitgliederversammlung erfolgt, kann der betreffende Wahlgang per Akklamation durchgeführt werden. Ansonsten erfolgt die Wahl geheim und schriftlich mittels Stimmzettel. Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss die Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- 5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird per Akklamation gewählt, so gilt der Alleinkandidat mit den erhaltenen Stimmen als gewählt. Nach der Wahl befragt der Wahlleiter die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung, ist die Wahl zu wiederholen.

- 6) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift muss die Anzahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder enthalten, außerdem für jeden Wahlvorgang:
1. die Summe aller abgegebenen Stimmen
 2. die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen
 3. die Summe der ungültigen Stimmen
 4. die Namen der gewählten Bewerber und Ihre Funktion
 5. die Art der Wahl

§ 14 Ehrungen:

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:

1. ein Ehrendiplom oder eine Ehrennadel
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden

§ 15 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Rothenkirchen zu verwenden hat.

Rothenkirchen, den 21.03.2020

1.Vorsitzender
Jochen Männel

2.Vorsitzender
Markus Weitmüller